

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Maßregelung
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Symbol des Vereins
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20.07.1990 gegründete Verein führt den Namen „SV Blau-Gelb Falkensee 1981 e.V.“ und hat seinen Sitz in Falkensee. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Februar 1981 gegründeten BSG Möbelwerk Falkensee an. Er ist unter der Nummer VR 5167P in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Fußballsports
 - b) Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - c) Aufbau und Integration weiterer Sportarten
 - d) Förderung des Kinder-, Jugend-, Wettkampf-, Breiten- und Seniorensports
 - e) Ggf. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1) Erwachsenen Mitgliedern
 - a. Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Kündigungsdatum rechtswirksam. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt (außer bei § 4, 4.c)) die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
 - a. Wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. gegen Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. Wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen 5.1 a, c, d und e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder Email zuzusenden und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



4. Im Fall § 5.1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



- h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 5.3)
 - k. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4.7)
 - l. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach (§ 11)
 - m. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einberufen werden, wenn
 - a. das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b. wenn mindestens 20 v. H. die erwachsenen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntgabe auf der Homepage. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht das Datum der Onlineschaltung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - a. Von jedem erwachsenen Mitglied gemäß (§ 3.1 a)
 - b. Vom Vorstand
 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglieder unter 16 Jahren haben zu ihrem eigenen Schutz vor Manipulation kein persönliches Stimmrecht. Aus den entsprechenden Mannschaften können jeweils zwei Elternvertreter gewählt werden, die das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme ausüben. Über die in der Mannschaft stattgefundenene Wahl und deren Ergebnis ist der Versammlungsleiter spätestens am Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
3. Das Stimmrecht kann mit Ausnahme des § 9.2 nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die volljährig und geschäftsfähig sind:
 - a. für den erweiterten Vorstand und andere Organe, wenn mindestens eine Mitgliedschaft von 12 Monaten vorhanden ist
 - b. für den geschäftsführenden Vorstand, wenn mindestens eine Mitgliedschaft von 24 Monaten vorhanden ist.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem geschäftsführendem Vorstand:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - 2) dem erweiterten Vorstand
 - a. 3. Vorsitzender
 - b. Sportwart
 - c. Schriftführer
 - d. Jugendwart
 - e. Pressewart
 - f. Ältestenrat

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Für rechtsverbindliche Geschäfte muss eine Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes vorhanden sein. Dies kann auch in einem einfachen Abstimmungsverfahren mündlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein.

- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- 5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 6. Sollten vor Abschluß der Wahlperiode zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Ausscheiden erklären, ist vom verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8.3 einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen des Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, bereits das 30. Lebensjahr beendet haben und nicht dem Vorstand angehören. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Symbol des Vereins

Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb. Der Verein führt als Symbol ein eigenes Logo

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Ursprungsversion am 16. Mai 2003 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Blau-Gelb Falkensee 1981 e.V. beschlossen und am 18. Februar 2017 geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

18. Februar 2017
Der Vorstand